

Bekanntmachung

Feststellung des Ergebnisses der Allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Die Gemeinde Lähden, Neuer Markt 4, 49770 Herzlake, plant auf dem Grundstück Gemarkung Lähden, Flur 14, Flurstück 30/6 die Teilverrohrung eines Gewässers II. Ordnung (Mensengraben) zur Herstellung einer Zufahrt zu landwirtschaftlichen Nutzflächen in Lähden.

Für dieses Vorhaben war gemäß § 7 Abs. 1 UVPG i.V.m. Nr. 13.18.1 der Anlage 1 zum UVPG die Durchführung einer Allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls erforderlich.

Im Rahmen dieser Allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls wurde nach Maßgabe der Kriterien der Anlage 3 zum UVPG festgestellt, dass für das Vorhaben keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Zur Herstellung einer Zufahrt zu landwirtschaftlichen Zwecken werden ca. 60 m eines Entwässerungsgrabens (Gewässer II. Ordnung) verfüllt, geringfügig verlegt und durch eine rd. 54 m lange Verrohrung ersetzt. Insgesamt wird eine geringe Fläche von ca. 450 m² (60 m x 7,5 m) Graben verfüllt und einer Nutzung als öffentliche Grünfläche zugeführt, sowie rd. 432 m² (54 m x 8 m) Ackerfläche als neuer Grabenverlauf aufgegraben, verrohrt, verfüllt und als Ackerzuwegung mit Schotteroberbau befestigt.

Emissionen in Form von Lärm, Abgasen und Staub entstehen lediglich während des Baustellenbetriebs. Es ist dennoch davon auszugehen, dass selbst in dieser Zeit die zulässigen Grenzwerte nach der TA Lärm und TA Luft eingehalten werden.

Für die Grabenverfüllung werden rund 450 m² Fläche beansprucht. Die natürlichen Bodenfunktionen werden hier lediglich temporär eingeschränkt und können sich nach Umsetzung der Maßnahme wiedereinstellen. Für die durch die geplante Verrohungsmaßnahme in Anspruch genommene Fläche entfallen die natürlichen Bodenfunktionen. Jedoch stellt der Graben bereits jetzt durch sein Einzugsgebiet (das Gemeindegebiet) eigentlich einen Teil der Kanalisation dar. Der zu verrohende Graben bzw. das zu verrohende Teilstück unterliegt einer geregelten Unterhaltung und ist eher struktur- und artenarm. Im Sommer fällt der Graben regelmäßig trocken, so dass sich keine Fließgewässerbiozönose entwickeln kann. Die in Anspruch genommenen Flächen sind bereits stark anthropogen überformt. Anfallendes Oberflächenwasser wird weiterhin schadlos abgeleitet. Nicht abgeleitetes Oberflächenwasser kann in den Randbereichen versickern. Erhebliche Beeinträchtigungen der Grundwasserneubildung und des Wasserhaushalts können so vermieden werden. Eine wesentliche Beeinträchtigung liegt somit nicht vor.

Vorkommen besonders oder streng geschützter Tier- und Pflanzenarten und von in roten Listen verzeichneter Tier- und Pflanzenarten sind dort nicht zu erwarten. Ebenso werden dort aufgrund der Kleinflächigkeit keine faunistischen Funktionsräume für Arten mit großräumigen Lebensraumansprüchen vorhanden sein.

Im Ergebnis sind unter Berücksichtigung der Kriterien der Anlage 3 keine erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen auf die in § 2 Abs. 1 UVPG genannten Schutzgüter zu erwarten. Für das Vorhaben besteht demnach keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung.

Die Feststellung des Ergebnisses wird hiermit gemäß § 5 Abs. 2 UVPG öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar ist (§ 5 Abs. 3 UVPG).

49716 Meppen, den 21.03.2024

Landkreis Emsland
Der Landrat